

Nr. 701

Umweltschutzverordnung (USV)

vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017¹ und § 2 des Einführungs-
gesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998²,
auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes, *

beschliesst:

1 Allgemeine Zuständigkeitsordnung

§ 1 *Kantonale Umweltschutzfachstelle*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie³ nimmt die Aufgaben der kantonalen Umwelt-
schutzfachstelle gemäss Bundesrecht wahr und vollzieht den Umweltschutz, soweit
nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

² Es nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Recht wahr, sofern der Regierungsrat kei-
ne andere Behörde bezeichnet.

§ 2 *Branchenabkommen*

¹ Jede Behörde ist befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Branchenabkommen abzu-
schliessen.

¹ SR [814.71](#)

² SRL Nr. [700](#)

³ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1, 5, 7, 9, 10, 14, 16–18, 20, 22, 25, 29–34, 36–38, 46 und 50 die Bezeichnung «Amt für Umweltschutz» durch «Dienststelle Umwelt und Energie» ersetzt.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Umweltschutzstelle der Gemeinde*

¹ Die Umweltschutzstelle der Gemeinde koordiniert auf Gemeindeebene die Umweltschutzmassnahmen und berät Private und kommunale Behörden in den Belangen des Umweltschutzes.

2 Allgemeine Massnahmen des Kantons

§ 4 *Umweltbeobachtung*

¹ Die Bereiche der Umweltbeobachtung werden im Rahmen- und im Jahreskontrakt oder mittels Weisung des vorgesetzten Departementes festgelegt.

² Zu erstellen sind insbesondere: Altlastenkataster, Bodenkataster, Emissionskataster, PCB-Kataster, Risikokataster und Schiess- und Strassenlärmkataster.

³ Die Ergebnisse der Beobachtungen sind öffentlich.

§ 5 *Förderung*

¹ Die Gesuche um Unterstützung gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG)⁴ sind der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

² Die Höhe der Unterstützung bemisst sich nach dem Ausmass des öffentlichen Interesses und der mutmasslichen Reduktion der Umweltbelastung und beträgt maximal 30 Prozent der Kosten.

³ Die finanzrechtliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.

§ 6 *Information*

¹ Die Information der Öffentlichkeit über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung wird im Rahmenkontrakt oder in Weisungen des vorgesetzten Departementes oder der Gemeinde geregelt. *

² Alle umweltrelevanten Daten stehen kantonalen und kommunalen Behörden zur Verfügung.

⁴ SRL Nr. [700](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

3 Luftreinhaltung

3.1 Massnahmen im Baubewilligungsverfahren

§ 7 *Anlagen mit erheblicher Luftverunreinigung*

¹ Anlagen nach § 9 Absatz 4 EGUSG, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, sind:

- a. Anlagen mit 100 bis 299 Parkplätzen,
- b. Anlagen mit Holzfeuerungen von mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung und handbeschickte Feuerungen für Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie,
- c. Anlagen mit Öl- oder Gasfeuerungen von mehr als 350 kW Feuerungswärmeleistung,
- d. Industrie- und Gewerbeanlagen mit einem Schadstoffausstoss über der Mindestgrösse beim Massenstrom (Bagatellgrenze) nach der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985⁵ und
- e. Anlagen, von denen eine Geruchsbelästigung zu erwarten ist.

² Die Dienststelle Umwelt und Energie ist die für die Stellungnahme zuständige Behörde.

§ 8 *Stückholzkessel*

¹ Stückholzkessel müssen die Bestimmungen der LRV einhalten und dem Stand der Technik entsprechen. Der Nachweis dafür kann durch eine Bestätigung der Schweizerischen Vereinigung für Holzenergie erbracht werden.

3.2 Massnahmen bei Feuerungsanlagen

§ 9 *Zuständigkeiten*

¹ Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben der LRV für Messung, Kontrolle und Sanierung *

- a. der Gas- und der Ölfeuerungsanlagen für Heizöl «extra leicht» mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW,
- b. der Holzfeuerungsanlagen für ausschliesslich naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW.

² Bei allen andern Feuerungsanlagen ist für Messung, Kontrolle und Sanierung die Dienststelle Umwelt und Energie zuständig.

⁵ SR [814.318.142.1](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 10 *Organisation der Feuerungskontrolle*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis der im Kanton zur Feuerungskontrolle berechtigten Firmen und Personen.

² Die Feuerungskontrollen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden.

³ Die Kontrollpersonen haben der Gemeinde pro Kontrolle einen Betrag für Administration und Beratung sowie für die Abgeltung des kantonalen Aufwands (Qualitätssicherung, Verbrauchsmaterial usw.) abzuliefern.

⁴ Die Gemeinde erstattet der Dienststelle Umwelt und Energie jährlich summarisch Bericht über das Ergebnis der Kontrollen und die angeordneten Massnahmen. *

§ 11 *Ausbildung und Ausrüstung*

¹ Ausgebildete Fachleute sind Personen mit dem Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure.

² Bis Ende des Jahres 2002 werden als Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure auch Fachpersonen zugelassen, welche eine mit dem BBT-Abschluss vergleichbare Ausbildung vorweisen können.

³ Die eingesetzten Messgeräte müssen die Anforderungen des zuständigen Bundesamtes erfüllen, gültig geeicht sein und über eine automatische Messwertausgabe verfügen. *

§ 12 *Grenzwertverschärfungen bei Feuerungsanlagen*

¹ Feuerungsanlagen mit einer Wärmeleistung zwischen 350 kW und 1 MW, die älter als zwölf Jahre sind und die Stickoxidgrenzwerte nicht einhalten, sind in der Regel innert drei Jahren zu sanieren.

§ 13 *Kaminhöhe*

¹ Bei der Bestimmung der Kaminhöhe ist Artikel 6 LRV zu beachten.

3.3 Massnahmen zur Begrenzung der Luftverunreinigung

§ 14 *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie

- a. kann für bestehende stationäre Anlagen Erleichterungen gemäss Artikel 11 LRV gewähren,

- b. überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen und kann vom Inhaber einer stationären Anlage fallweise oder kontinuierlich eine Überwachung emissionsrelevanter Grössen, beispielsweise durch Emissions- oder Immissionsmessungen sowie auch durch die Erstellung von Stoffbilanzen, verlangen,
- c. erteilt die Zustimmung zu Umgehungsleitungen zum Schutz von Abgasreinigungsanlagen gemäss Artikel 16 LRV,
- d. ist Meldestelle für die Verwendung oder Abgabe von Brennstoffen der Qualität B gemäss Artikel 23 und Anhang 5 LRV.

§ 15 *Massnahmen bei Grosseinstallanten*

¹ Grosseinstallanten nach § 14 EGUSG sind Betriebe mit Emissionen von über 5 Tonnen Stickoxiden oder flüchtigen organischen Verbindungen pro Jahr.

² Bei Grosseinstallanten ist in der Regel mittels Sanierungskonzepten eine Reduktion des Schadstoffausstosses auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu erreichen.

§ 16 *Emissionsverbund*

¹ Als Grundlage für die Berechnung der Emissionen eines Emissionsverbundes dient eine Emissionsbilanz, welche Emissionsmessungen und Emissionsberechnungen enthält.

² Die beteiligten Betriebe reichen der Dienststelle Umwelt und Energie jährlich gemeinsam die Emissionsbilanz der im Verbund enthaltenen Anlagen ein.

§ 17 *Lenkungsabgaben*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12. November 1997⁶.

§ 17a * *Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen*

¹ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen ist in Lagen bis 1200 m ü. M. vom 1. November bis 31. März nicht gestattet.

² In höheren Lagen sowie in der restlichen Zeit gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

⁶ SR [814.018](#)

4 Lärm- und Strahlenschutz *

§ 18 *Publikumsveranstaltungen mit Schall und Laser*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996⁷.

² Es kann für Lärmmessungen und andere Kontrollen die Luzerner Polizei⁸ beiziehen.

§ 19 * *Mehrjahrespläne für den Lärmschutz an Strassen **

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erarbeitet die Mehrjahrespläne zuhanden des Regierungsrates. *

² Über die Aufnahme von sanierungsbedürftigen Gemeindestrassen oder Abschnitten davon in die Mehrjahrespläne entscheidet der Regierungsrat.

§ 19a * *Lärmsanierung der Eisenbahnen*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden im Rahmen der Lärmsanierung der Eisenbahnen. *

§ 19b * *Solarien*

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz ist zuständig für Kontrollen betreffend den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung bei der Verwendung von Solarien gemäss Artikel 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) vom 27. Februar 2019⁹.

² Wer ein Solarium betreibt, hat dies der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz zu melden.

³ Gegen Verfügungen der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz kann innerhalb von zehn Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Einsprache kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

⁷ SR [814.42](#)

⁸ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 18, 39 und 45 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

⁹ SR [814.711](#)

5 Abfallbewirtschaftung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 20 *Abfallplanung*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erhebt Daten über die wichtigsten Abfallströme und führt ein Verzeichnis der Abfallanlagen.

² Es bearbeitet die Abfallplanung und gibt insbesondere den betroffenen Gemeinden, Departementen, Dienststellen, Verbänden sowie den Betreibern grosser Abfallanlagen die Möglichkeit, sich zu äussern.

³ Es legt dem Regierungsrat die Abfallplanung zum Beschluss vor.

§ 21 * *Getränkeverpackungen*

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz¹⁰ vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000¹¹.

§ 22 *Elektrische und elektronische Geräte*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Bestimmungen nach der eidgenössischen Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998¹².

§ 23 * *Projektbewilligungsverfahren für Deponien und Abfallanlagen*

¹ Die Vorschriften in den §§ 188 und 191–195 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989¹³ zum Baubewilligungsverfahren finden auf Projektbewilligungsverfahren für Deponien und Abfallanlagen sinngemäss Anwendung.

² Das Projektbewilligungsgesuch ist auch im Kantonsblatt öffentlich bekannt zu machen.

³ Nach Ablauf der Einsprachefrist gibt die Gemeinde zum Projekt und zu allfälligen Einsprachen ihre Stellungnahme ab, soweit der Regierungsrat für die Bewilligung zuständig ist.

¹⁰ Gemäss Änderung vom 22. Oktober 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014 (G 2013 563), wurde in den §§ 21, 25, 35, 38 und 41a die Bezeichnung «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen» durch «Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz» ersetzt.

¹¹ SR [814.621](#)

¹² SR [814.620](#)

¹³ SRL Nr. 735

§ 24 *Deponienachsorge*

¹ Als Deponienachsorge gilt gemäss Artikel 32b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983¹⁴ der Abschluss, die Nachsorge und die Sanierung der Deponie.

5.2 Sonderabfälle

§ 25

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen.

² Es entsorgt insbesondere

- a. die Sonderabfälle, bei denen weder der Abgeber noch der Empfänger ermittelt werden kann,
- b. die Sonderabfälle, deren Abgeber oder Empfänger seine Entsorgungspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen kann und seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton hat.

³ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz bezeichnet Annahmestellen für Kleinmengen von Haushaltchemikalien und sammelt und entsorgt die übergebenen Abfälle für die Gemeinden. Diese tragen die Kosten der Entsorgung anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl. Die Finanzierung erfolgt über die Gebühren gemäss § 30 EGUSG. *

5.3 Spezielle Abfallanlagen

§ 26 *Lagerung und Verschrottung ausgedienter Strassenfahrzeuge und Baumaschinen*

¹ Ausgediente Strassenfahrzeuge, Baumaschinen und dergleichen sowie Bestandteile davon dürfen im Freien nur auf bewilligten Sammelplätzen gelagert werden.

² Bei Sammelplätzen sind die Bestimmungen der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990¹⁵ sinngemäss anzuwenden.

¹⁴ SR [814.01](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹⁵ SR [814.600](#)

§ 27 *Gestaltung der Sammelplätze für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen*

¹ Der Annahme- und der Verladeplatz für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen sind mit einem dichten und widerstandsfähigen Belag zu versehen und über einen Schlammsammler und Mineralölabscheider zu entwässern.

² Die Vorbereitungs- und Demontearbeiten sind auf einem dichten, abflusslosen und überdeckten Platz durchzuführen, der für die gefahrlose Entnahme von Treibstoff, Schmierölen, Säuren und dergleichen eingerichtet ist.

³ Die bautechnische Ausführung der Verkehrswege und des Betriebsareals ist den örtlichen Grund- und Quellwasserverhältnissen anzupassen.

⁴ Die zur weiteren Verwendung vorgesehenen Karosserien und Bestandteile sind in einem Gebäude zu lagern.

§ 28 *Metallhaltige Abfallsperrgüter*

¹ Metallhaltige Abfallsperrgüter dürfen im Freien nur auf bewilligten Lagerplätzen, in Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels oder in den Sammelstellen der Gemeinden gelagert werden.

² Die Gemeinden richten Sammelstellen ein oder organisieren Sonderabfuhr für metallhaltige Abfallsperrgüter.

³ Für die Gestaltung und den Betrieb der Lagerplätze und Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels gilt sinngemäss § 27.

⁴ Lagerplätze für metallhaltige Abfallsperrgüter und Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels sind Abfallanlagen gleichgestellt.

5.4 Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten

§ 29 *Kataster*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie führt einen Kataster über die Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte.

² Sie erteilt die Bewilligung für die Veräusserung oder die Teilung eines im Kataster eingetragenen Grundstücks. *

§ 30 *Untersuchungen, Sanierungsbedarf*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie ordnet die Untersuchungen an und entscheidet über den Sanierungsbedarf.

§ 31 *Sanierungsprojekt*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie verlangt ein Sanierungsprojekt.

² Sie entscheidet über das Sanierungsprojekt und ordnet die Sanierung an. *

§ 31a * *Sicherstellung der Kostendeckung*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie kann vom Verursacher oder von der Verursacherin eine Sicherstellung für die Deckung seines oder ihres voraussichtlichen Anteils an den Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung gemäss Artikel 32d^{bis} Absätze 1 und 2 USG verlangen.

§ 32 *Beiträge an die Sanierungskosten*

¹ Über die Beiträge an die Sanierungskosten entscheidet der Regierungsrat.

² Das Gesuch um Kostenbeiträge ist bei der Dienststelle Umwelt und Energie einzureichen.

³ Der Bundesbeitrag wird vorgängig allfälliger Beitragsberechnungen abgezogen.

⁴ Die anrechenbaren Sanierungskosten werden nach Bundesrecht bestimmt.

⁵ Deponien und Standorte müssen zur Ablagerung von Siedlungsabfällen geschaffen und betrieben worden sein, damit Kantonsbeiträge gemäss § 32 Absatz 1c EGUSG geleistet werden können. Diese betragen maximal 20 Prozent der anrechenbaren Sanierungskosten.

§ 32a * *Ausfallkosten*

¹ Die Sonderabgabe zur Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, beträgt pro abgabepflichtige Person 12 Franken. Sie wird von den Gemeinden jährlich mit der Steuerrechnung (Schlussrechnung) erhoben. Die in Rechnung gestellten Sonderabgaben werden den Gemeinden in den Steuerabrechnungen gutgeschrieben. *

² Abgabepflichtig sind die unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Als abgabepflichtige natürliche Personen gelten Personen, die eine Personalsteuer nach § 230 des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999¹⁶ zu entrichten haben. Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern ist die Sonderabgabe von beiden Partnern zu entrichten. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind: *

a. * quellensteuerpflichtige Personen nach den §§ 101 ff. StG,

b. * Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen nach § 63 Absatz 1b StG.

¹⁶ SRL Nr. [620](#)

³ Die Dienststelle Finanzen stellt den Gemeinden jeweils zu Beginn eines Jahres 11 Franken pro abgabepflichtige Person in ihrer Gemeinde gemäss dem von der Dienststelle Steuern gemeldeten Registerbestand per Ende des Vorjahres in Rechnung und leitet die Einnahmen auf ein dafür eingerichtetes Konto weiter, das vom Kanton treuhänderisch verwaltet wird. 1 Franken der Sonderabgabe gemäss Absatz 1 verbleibt den Gemeinden zur Deckung ihres Aufwandes für die Erhebung der Sonderabgabe und zur Deckung der Abschreibungen. *

⁴ Die Auszahlung an die Gemeinde zur Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche sie als Verursacherin zu tragen hat, erfolgt im Rahmen der vorhandenen dafür reservierten Mittel gestützt auf einen Kostentragungsentscheid der zuständigen Stelle des Kantons. Sofern nicht genügend reservierte Mittel für die Rückerstattung an die Gemeinde vorhanden sind, erfolgt später eine Nachzahlung des noch offenen Betrags. *

6 Bodenschutz

§ 33 *Bodenbelastungen, Nutzungseinschränkungen und Bodensanierungen*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie vollzieht die Massnahmen gemäss Artikel 33 des Umweltschutzgesetzes, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement¹⁷ entscheidet über weiter gehende Massnahmen, Nutzungseinschränkungen und Sanierungen nach Artikel 34 des Umweltschutzgesetzes.

§ 34 *Umgang mit dem Boden*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie erlässt Richtlinien für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Ausheben, Zwischenlagern und Wiedereinbringen.

² Gewachsener Boden kann auf geeigneten Standorten zwischengelagert werden.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie berät Interessierte bei der Einrichtung von Bodenbörsen.

¹⁷ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 33, 36 und 41 die Bezeichnung «Bau- und Verkehrsdepartement» durch «Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement» ersetzt.

7 Umweltgefährdende Stoffe

§ 35 *Zuständigkeit der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz*

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz vollzieht die Bestimmungen nach der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005¹⁸. *

² ... *

³ Sie erteilt die Bewilligung zur Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen vor Nagetieren (Rodentizide).

§ 36 *Besondere Zuständigkeiten*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung umweltgefährdender Stoffe (Pflanzenbehandlungsmittel) an National- und Kantonsstrassen wahr.

² Die Strassenverwaltungsbehörde nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst wahr und erstellt für öffentliche Strassen, Wege und Plätze Routenverzeichnisse, in denen festgehalten wird, wo Auftaumittel verwendet werden dürfen und wie sie auszubringen sind.

³ Die Dienststelle Umwelt und Energie überwacht und vollzieht die Bestimmungen betreffend Lagerung und Verwendung von Dünger und gleichgestellten Erzeugnissen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. *

8 Schutz vor Schädigungen durch ausserordentliche Ereignisse

8.1 Vorsorge, allgemeine Aufgaben

§ 37 *Aufgaben der Dienststelle Umwelt und Energie*

¹ Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz (Art. 10 USG) wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Dienststellen fallen und in dieser Verordnung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.

² Sie unterhält einen Pikettdienst für ABC-Ereignisse. *

¹⁸ SR [814.81](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 38 *Arbeitsgruppe Störfallverhütung*

¹ Die Arbeitsgruppe Störfallverhütung koordiniert die Aufgaben des Katastrophenschutzes (Art. 10 USG), insbesondere die Vorsorge, unter den kantonalen Dienststellen und führt den Kataster für umweltgefährdende Stoffe (Risikokataster).

² In der Arbeitsgruppe sind die Gebäudeversicherung, die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums sowie die Dienststelle Umwelt und Energie vertreten; die Leitung obliegt der Dienststelle Umwelt und Energie. *

§ 39 *Meldestelle*

¹ Die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei ist die Meldestelle gemäss Bundesrecht.

§ 40 *Aufgebot und Koordination der Dienste für den Katastrophenschutz*

¹ Die Einsatzzentrale bietet die Dienste gemäss den Alarmplänen auf, die Einsatzleitzentrale ergreift die nötigen Sofortmassnahmen und koordiniert den Einsatz.

§ 41 *Alarmierung und Information der Bevölkerung*

¹ Die Alarmierung und die Information der Bevölkerung werden in einer Weisung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes geregelt.

§ 41a * *Gefahrengutbeauftragtenverordnung*

¹ Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz vollzieht im Bereich der Strasse die Verordnung über Gefahrengutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrengutbeauftragtenverordnung) vom 15. Juni 2001¹⁹.

8.2 ABC-Wehren (Strahlen-, Bio-, Chemie- und Ölwehr) *

§ 42 *Kantonale Stützpunkte und kantonale Strassenrettung*

¹ Einen Strahlenwehrstützpunkt (A) führt die Feuerwehr Luzern, einen Bio- und einen Chemiewehrstützpunkt (B,C) führt die Feuerwehr Emmen und einen Ölwehrstützpunkt (C) führen die Feuerwehren von Luzern und Sursee. *

² Ölwehraufgaben bei Strassenrettungen nehmen folgende Feuerwehren wahr: Luzern, Emmen, Hochdorf, Sursee, Wolhusen, Willisau, Schüpfheim.

³ Das kantonale Feuerwehrinspektorat teilt den Feuerwehren die Einsatzgebiete zu.

¹⁹ SR [741.622](#)

⁴ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement²⁰ kann mit ausserkantonalen Stützpunkten Absprachen über Gebietszuteilungen treffen. *

§ 43 *Kantonsexpertinnen und -experten*

¹ Der Regierungsrat ernennt Kantonsexpertinnen und -experten für die Strahlenwehr, die Biowehr sowie die Chemie- und Ölwehr. Sie sind dem kantonalen Feuerwehrrinspektorat unterstellt. *

² Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt, das vom Justiz- und Sicherheitsdepartement genehmigt werden muss. *

³ Der Regierungsrat legt die Entschädigung im Einzelfall fest.

§ 44 *Aufgaben des Feuerwehrrinspektorats*

¹ Das kantonale Feuerwehrrinspektorat leitet in Zusammenarbeit mit den Kantonsexpertinnen und -experten die Ausbildung und sorgt für die nötige Ausrüstung und deren Beschaffung. *

² Es kann Fachberaterinnen oder -berater ernennen, deren Aufgaben und Entschädigungen vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festgelegt werden. *

§ 45 *Einsatz*

¹ Die Orts- und die Betriebsfeuerwehren sind zuständig für die Sofortmassnahmen und für Bagatellfälle.

² Das Aufgebot des Stützpunkts erfolgt durch die Einsatzleitzentrale der Luzerner Polizei auf Begehren der Orts- oder der Betriebsfeuerwehr oder der Polizei.

§ 46 *Rechnungsführung*

¹ Die Kosten für einen Einsatz der Orts- oder der Betriebsfeuerwehr stellen die Gemeinden gemäss den Weisungen des kantonalen Feuerwehrrinspektorats direkt der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung. *

² Die Kosten für einen Einsatz des Stützpunkts stellt die Dienststelle Umwelt und Energie der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung.

³ Die Rechnung für die Stützpunkte führt die Dienststelle Umwelt und Energie.

⁴ Die Dienststelle Umwelt und Energie kann die Aufgaben gemäss den Absätzen 2 und 3 im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an das kantonale Feuerwehrrinspektorat delegieren. *

²⁰ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 42–44 die Bezeichnung «Sicherheitsdepartement» durch «Justiz- und Sicherheitsdepartement» ersetzt.

9 Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 47 *Zuständige Behörde; massgebliches Verfahren*

¹ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Artikel 10a des Umweltschutzgesetzes wird von der Behörde durchgeführt, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über das Projekt entscheidet. *

² Das für die Prüfung massgebliche Verfahren wird im Anhang dieser Verordnung festgelegt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist.

§ 48 *Verfahrensvorschriften*

¹ Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, müssen gemäss den Bestimmungen des massgeblichen Verfahrens öffentlich aufgelegt werden.

² Die Umweltschutzfachstelle nimmt zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert einem Monat Stellung. *

³ Sie beurteilt den Umweltverträglichkeitsbericht nach dem Eingang der Auflageergebnisse in der Regel innert zwei Monaten und nach dem Eingang der Stellungnahmen des Bundes, der betroffenen kantonalen Dienststellen und der betroffenen Gemeinde in der Regel innert einem Monat. *

10 Bearbeitungszeit

§ 49 *

¹ Bei Anfragen und ähnlichen Eingaben sind 90 Prozent der Fälle im Jahr innert 10 Arbeitstagen zu erledigen. Bei Gesuchen sind 90 Prozent der Fälle im Jahr innert 30 Arbeitstagen mit Entscheid zu erledigen.

² Bei Baubewilligungsverfahren gelten die in § 68 der Planungs- und Bauverordnung²¹ genannten Fristen.

³ Bei der Ermittlung der Behandlungsdauer der einzelnen Fälle sind die für die Behebung von gerügten Mängeln des Gesuchs benötigten Arbeitstage und solche während Sistierungen nicht mitzurechnen.

⁴ Werden die in Absatz 1 vorgegebenen Erreichungsgrade unterschritten, sind organisatorische Massnahmen vorzusehen.

²¹ SRL Nr. [736](#)

11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Rückstellungen gemäss § 60 der Umweltschutzverordnung vom 29. September 1989²² werden von der Dienststelle Umwelt und Energie verwaltet und zur Anschaffung von Ausrüstungen für die Ölwehr weiterverwendet.

² Ausrüstungsgegenstände der ehemaligen Ölwehrstützpunkte werden auf die verbleibenden Stützpunkte aufgeteilt.

§ 51 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Umweltschutzverordnung vom 29. September 1989²³ wird aufgehoben.

§ 52 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft²⁴. Sie ist zu veröffentlichen.

²² K 1989 1865 und G 1990 1 (SRL Nr. 701)

²³ K 1989 1865 und G 1990 1 (SRL Nr. 701)

²⁴ Vom Bund genehmigt am 24. Februar 1999.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	15.12.1998	01.01.1999	Erstfassung	G 1998 553
Ingress	15.10.2024	01.01.2025	geändert	G 2024-062
§ 6 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 9 Abs. 1	08.09.2006	01.01.2007	geändert	G 2006 242
§ 10 Abs. 4	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 11 Abs. 3	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 166
§ 17a	03.02.2009	01.03.2009	eingefügt	G 2009 42
Titel 4	15.10.2024	01.01.2025	geändert	G 2024-062
§ 19	30.11.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 411
§ 19	17.11.2009	01.12.2009	Titel geändert	G 2009 380
§ 19 Abs. 1	26.09.2017	01.01.2018	geändert	G 2017-097
§ 19a	17.11.2009	01.12.2009	eingefügt	G 2009 380
§ 19a Abs. 1	26.09.2017	01.01.2018	geändert	G 2017-097
§ 19b	15.10.2024	01.01.2025	eingefügt	G 2024-062
§ 21	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 166
§ 23	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 166
§ 25 Abs. 3	29.01.2016	01.03.2016	geändert	G 2016 3
§ 29 Abs. 2	16.09.2014	01.10.2014	eingefügt	G 2014 352
§ 31 Abs. 2	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 166
§ 31a	16.09.2014	01.10.2014	eingefügt	G 2014 352
§ 32a	17.02.2017	01.03.2017	eingefügt	G 2017-043
§ 32a Abs. 1	27.06.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-073
§ 32a Abs. 2	27.06.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-073
§ 32a Abs. 2, a.	27.06.2017	01.03.2017	eingefügt	G 2017-073
§ 32a Abs. 2, b.	27.06.2017	01.03.2017	eingefügt	G 2017-073
§ 32a Abs. 3	27.06.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-073
§ 32a Abs. 4	27.06.2017	01.03.2017	eingefügt	G 2017-073
§ 35 Abs. 1	29.01.2016	01.03.2016	geändert	G 2016 3
§ 35 Abs. 2	29.01.2016	01.03.2016	aufgehoben	G 2016 3
§ 36 Abs. 3	29.01.2016	01.03.2016	geändert	G 2016 3
§ 37 Abs. 2	09.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-006
§ 38 Abs. 2	20.11.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-077
§ 41a	28.01.2003	01.02.2003	geändert	G 2003 8
Titel 8.2	09.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-006
§ 42 Abs. 1	09.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-006
§ 42 Abs. 4	17.11.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 346
§ 43 Abs. 1	09.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-006
§ 43 Abs. 2	17.11.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 346
§ 44 Abs. 1	09.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-006
§ 44 Abs. 2	17.11.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 346
§ 46 Abs. 1	09.01.2018	01.02.2018	geändert	G 2018-006
§ 46 Abs. 4	09.01.2018	01.02.2018	eingefügt	G 2018-006
§ 47 Abs. 1	18.11.2008	01.12.2008	geändert	G 2008 411
§ 48 Abs. 2	18.11.2008	01.12.2008	geändert	G 2008 411
§ 48 Abs. 3	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 166
§ 49	27.11.2001	01.01.2002	geändert	G 2001 385
Anhang 1	18.11.2008	01.12.2008	Inhalt geändert	G 2008 411
Anhang 1	08.09.2009	01.07.2009	Inhalt geändert	G 2009 276
Anhang 1	29.10.2013	01.01.2014	Inhalt geändert	G 2013 523
Anhang 1	15.10.2019	01.01.2020	Inhalt geändert	G 2019-044

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
15.12.1998	01.01.1999	Erlass	Erstfassung	G 1998 553
17.11.2000	01.01.2001	§ 42 Abs. 4	geändert	G 2000 346
17.11.2000	01.01.2001	§ 43 Abs. 2	geändert	G 2000 346
17.11.2000	01.01.2001	§ 44 Abs. 2	geändert	G 2000 346
27.11.2001	01.01.2002	§ 49	geändert	G 2001 385
28.01.2003	01.02.2003	§ 41a	geändert	G 2003 8
23.03.2004	01.04.2004	§ 11 Abs. 3	geändert	G 2004 166
23.03.2004	01.04.2004	§ 21	geändert	G 2004 166
23.03.2004	01.04.2004	§ 23	geändert	G 2004 166
23.03.2004	01.04.2004	§ 31 Abs. 2	geändert	G 2004 166
23.03.2004	01.04.2004	§ 48 Abs. 3	geändert	G 2004 166
08.09.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	G 2006 242
30.11.2007	01.01.2008	§ 19	geändert	G 2007 411
11.12.2007	01.01.2008	§ 6 Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 10 Abs. 4	geändert	G 2007 445
18.11.2008	01.12.2008	§ 47 Abs. 1	geändert	G 2008 411
18.11.2008	01.12.2008	§ 48 Abs. 2	geändert	G 2008 411
18.11.2008	01.12.2008	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2008 411
03.02.2009	01.03.2009	§ 17a	eingefügt	G 2009 42
08.09.2009	01.07.2009	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2009 276
17.11.2009	01.12.2009	§ 19	Titel geändert	G 2009 380
17.11.2009	01.12.2009	§ 19a	eingefügt	G 2009 380
29.10.2013	01.01.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2013 523
16.09.2014	01.10.2014	§ 29 Abs. 2	eingefügt	G 2014 352
16.09.2014	01.10.2014	§ 31a	eingefügt	G 2014 352
29.01.2016	01.03.2016	§ 25 Abs. 3	geändert	G 2016 3
29.01.2016	01.03.2016	§ 35 Abs. 1	geändert	G 2016 3
29.01.2016	01.03.2016	§ 35 Abs. 2	aufgehoben	G 2016 3
29.01.2016	01.03.2016	§ 36 Abs. 3	geändert	G 2016 3
17.02.2017	01.03.2017	§ 32a	eingefügt	G 2017-043
27.06.2017	01.03.2017	§ 32a Abs. 1	geändert	G 2017-073
27.06.2017	01.03.2017	§ 32a Abs. 2	geändert	G 2017-073
27.06.2017	01.03.2017	§ 32a Abs. 2, a.	eingefügt	G 2017-073
27.06.2017	01.03.2017	§ 32a Abs. 2, b.	eingefügt	G 2017-073
27.06.2017	01.03.2017	§ 32a Abs. 3	geändert	G 2017-073
27.06.2017	01.03.2017	§ 32a Abs. 4	eingefügt	G 2017-073
26.09.2017	01.01.2018	§ 19 Abs. 1	geändert	G 2017-097
26.09.2017	01.01.2018	§ 19a Abs. 1	geändert	G 2017-097
09.01.2018	01.02.2018	§ 37 Abs. 2	geändert	G 2018-006
09.01.2018	01.02.2018	Titel 8.2	geändert	G 2018-006
09.01.2018	01.02.2018	§ 42 Abs. 1	geändert	G 2018-006
09.01.2018	01.02.2018	§ 43 Abs. 1	geändert	G 2018-006
09.01.2018	01.02.2018	§ 44 Abs. 1	geändert	G 2018-006
09.01.2018	01.02.2018	§ 46 Abs. 1	geändert	G 2018-006
09.01.2018	01.02.2018	§ 46 Abs. 4	eingefügt	G 2018-006
20.11.2018	01.01.2019	§ 38 Abs. 2	geändert	G 2018-077
15.10.2019	01.01.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	G 2019-044
15.10.2024	01.01.2025	Ingress	geändert	G 2024-062
15.10.2024	01.01.2025	Titel 4	geändert	G 2024-062
15.10.2024	01.01.2025	§ 19b	eingefügt	G 2024-062

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren**1 Verkehr****11 Strassenverkehr**

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
11.2	**Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden (Art. 12 Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985 ¹)	Projektbewilligungsverfahren (§§ 69 ff. Strassengesetz vom 21. März 1995)
11.3	Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 [PBG])

13 Schifffahrt

13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern	

2 Energie**21 Erzeugung von Energie**

21.2	**Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von - mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern - mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern - mehr als 20 MWth bei kombinierten Energieträgern (fossil und erneuerbar)	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
------	---	--------------------------------------

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

¹ [SR 725.116.2](#)

Nr.	Anlagetyp*	massgebliches Verfahren
21.2a	Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstrat) pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.3	**Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW	Mehrstufige UVP: 1. Stufe: in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 ² geregelt 2. Stufe: Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.4	Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth	Konzessionsverfahren (§§ 10 ff. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003 ³)
21.6	**Erdölraffinerien	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
21.7	Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle	
21.8	Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
21.9	Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind	
22	Übertragung und Lagerung von Energie	
22.3	Lager für Gas-, Brenn- und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50000 m ³ Gas bzw. 5000 m ³ Flüssigkeit enthalten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

² [SR 814.011](#)

³ [SRL Nr. 770](#)

3 Wasserbau

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
30.1	Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften	Projektbewilligungsverfahren (§§ 17 ff. Wasserbaugesetz vom 17. Juni 2019 [WBG] ⁴)
30.2	Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Mio. Franken	
30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10000 m ³	Bewilligungsverfahren (§§ 29 ff. WBG)
30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	

4 Entsorgung

40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponeievolumen von mehr als 500000 m ³	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 [EGUSG] ⁵)
40.5	Reaktordeponien	
40.6	Reststoffdeponien	
40.7	Abfallanlagen: a. Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10000 t Abfällen pro Jahr b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr	Projektbewilligungsverfahren (§ 25 EGUSG)
40.8	Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle	
40.9	Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20000 Einwohnergleichwerten	Projektgenehmigungsverfahren (§ 20 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 ⁶)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

⁴ [SRL Nr. 760](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ [SRL Nr. 700](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ [SRL Nr. 702](#)

6 Sport, Tourismus und Freizeit

Nr.	Anlagetyp*	massgebliches Verfahren
60.2	Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
60.3	Terrainveränderungen von mehr als 5000 m ² für Schneesportanlagen	
60.4	Beschneiungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50000 m ² beträgt	Nutzungsplanungsverfahren (§§ 61 ff. PBG)
60.5	Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20000 Zuschauer	
60.6	Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4000 Besuchern pro Tag	
60.7	Golfplätze mit neun und mehr Löchern	
60.8	Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

7 Industrielle Betriebe

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
70.1	** Aluminiumhütten	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
70.2	Stahlwerke	
70.3	Buntmetallwerke	
70.4	Anlagen zur Aufbereitung und Verhütung von Schrott und Altmetallen	
70.5	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von chemischen Produkten	
70.5a	Anlagen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t pro Jahr zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen	
70.6	Anlagen mit mehr als 5000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Produkten nach den Anlagentypen Nrn. 70.5 und 70.5a	
70.6a		
70.7	Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1000 t	
70.8	Sprengstoff- und Munitionsfabriken	
70.9	Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5000 t im Jahr	
70.10	Zementfabriken	
70.10a	Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20000 t pro Jahr	
70.11	Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30000 t im Jahr	
70.12	Zellstoff-(Zellulose-)Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50000 t im Jahr	
70.14	Spanplattenwerke	

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

** Gemäss Artikel 12 Absatz 3 UVPV ([SR 814.011](#)) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

8 **Andere Anlagen**

Nr.	Anlagentyp*	massgebliches Verfahren
80.1	Gesamtmeliorationen: a. Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha b. Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen oder Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha c. Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	Verfahren der Genehmigung des Vorprojekts (§ 75 Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 ⁷)
80.2	Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha	
80.3	Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.4	Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 ⁸	
80.5	Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m ²	Bebauungsplanverfahren (§ 170 PBG)
80.6	Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m ² oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m ³	Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG)
80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendereinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Senderleistung	
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 ⁹ durchgeführt werden soll	

* Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 ([SR 814.011](#))

⁷ [SRL Nr. 903](#)

⁸ [SR 910.91](#)

⁹ [SR 814.912](#)